

Erläuterungen zum Antrag auf Wohnungsbauprämie für das Kalenderjahr 2022

(Die in einen Kreis gesetzten Zahlen beziehen sich auf die entsprechenden Zahlen im Wohnungsbauprämiengesetz.)
Der Antrag muss spätestens bis zum 31. Dezember 2024 bei der BHW Bausparkasse AG eingegangen sein.

① Sofern Sie zur Einkommensteuer veranlagt werden, geben Sie bitte die **Steuernummer** an, unter der die Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt wird. Bitte geben Sie auch Ihre **Identifikationsnummer** und ggf. die Ihres Ehegatten/Lebenspartners nach dem LPartG an.

② **Prämienberechtigt** für 2022 sind alle unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Personen, die vor dem 2.1.2007 geboren oder Vollwaisen sind. Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind natürliche Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt), oder die im Ausland ansässig sind und zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis stehen und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen. Prämienberechtigt sind auch Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, wenn Sie auf Antrag nach § 1 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden.

Alleinstehende sind alle Personen, die 2022 nicht verheiratet / verpartnert waren, und Ehegatten / Lebenspartner nach dem LPartG, die keine Höchstbetragsgemeinschaft bilden.

Ehegatten / Lebenspartnern nach dem LPartG steht ein gemeinsamer Höchstbetrag zu (Höchstbetragsgemeinschaft), wenn sie beide mindestens während eines Teils des Kalenderjahres 2022 miteinander verheiratet / verpartnert waren, nicht dauernd getrennt gelebt haben, unbeschränkt einkommensteuerpflichtig i.S.d. § 1 Absatz 1 oder 2 oder des § 1a EStG waren und sie nicht die Einzelveranlagung zur Einkommensteuer wählen. Sie gelten in den Fällen des § 1 Absatz 1 oder 2 EStG als zusammenveranlagte Ehegatten/ Lebenspartner nach dem LPartG, auch wenn keine Veranlagung durchgeführt worden ist. Ehegatten / Lebenspartner nach dem LPartG, die keine Höchstbetragsgemeinschaft bilden, gelten als Alleinstehende.

③ Bausparbeiträge, die vermögenswirksame Leistungen sind, werden vorrangig durch Gewährung einer Arbeitnehmer-Sparzulage gefördert. Eine Einbeziehung vermögenswirksamer Leistungen in die prämiengünstigen Aufwendungen kommt deshalb nur in Betracht, wenn Sie keinen Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage haben. Ein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht, wenn das maßgebende zu versteuernde Einkommen **unter Berücksichtigung der Freibeträge für Kinder** ⑦ nicht mehr als 17.900 Euro bei Alleinstehenden ② bzw. 35.800 Euro bei zusammenveranlagten Ehegatten / Lebenspartnern nach dem LPartG ② beträgt. Sind diese Einkommensgrenzen überschritten, können Sie im Rahmen der prämiengünstigen Höchstbeträge (700 / 1.400 Euro) ⑥ für diese vermögenswirksamen Leistungen Wohnungsbauprämie beanspruchen.

④ Die Wohnungsbauprämie wird regelmäßig nur ermittelt und vorgemerkt.

Die Auszahlung der angesammelten Wohnungsbauprämien an die Bausparkasse – zugunsten Ihres Bausparvertrags – erfolgt grundsätzlich erst bei wohnungswirtschaftlicher Verwendung des Bausparvertrags. Für Bausparbeiträge, die auf Bausparverträge erst nach wohnungswirtschaftlicher Verwendung des Bausparbeitrages geleistet worden sind, wird die Wohnungsbauprämie bereits nach Bearbeitung des Prämienantrags an die Bausparkasse – zugunsten des Bausparvertrages – ausgezahlt.

Für Bausparverträge, die vor dem 1.1.2009 abgeschlossen wurden und für die bis zum 31.12.2008 mindestens ein Beitrag in Höhe der Regelsparrate entrichtet wurde, erfolgt die Auszahlung der Wohnungsbauprämie an die Bausparkasse – zugunsten Ihres Bausparvertrags –, wenn der Bausparvertrag zugeteilt, die Festlegungsfrist von 7 Jahren seit Abschluss des Bausparvertrags überschritten oder unschädlich über den Bausparvertrag verfügt worden ist. Für Bausparbeiträge, die auf bereits zugeteilte Bausparverträge bzw. erst nach Ablauf der Festlegungsfrist von 7 Jahren seit Abschluss des Bausparvertrags geleistet worden sind, wird die Wohnungsbauprämie bereits nach Bearbeitung des Prämienantrags an die Bausparkasse – zugunsten Ihres Bausparvertrags – ausgezahlt.

⑤ Haben Sie mehrere Verträge, auf denen prämiengünstige Aufwendungen im Sinne des Wohnungsbauprämiengesetzes geleistet werden und **überschreiten Ihre Beiträge den Höchstbetrag** ⑥, müssen Sie erklären, für welche Beiträge Sie die Prämie erhalten wollen. Für die im Antrag aufgeführten Aufwendungen können Sie eine Prämie allerdings nur insoweit beanspruchen, als Sie oder Ihr Ehegatte / Lebenspartner nach dem LPartG den Höchstbetrag noch nicht anderweitig ausgeschöpft haben, z. B. durch bereits bei einer anderen Bausparkasse oder einem anderen Unternehmen geltend gemachte Aufwendungen. **Tragen Sie deshalb bitte die Beiträge, für die Sie die Prämie beanspruchen, bis zu dem Ihnen höchstens noch zustehenden Betrag, in die dafür vorgesehene Spalte „Änderung der Aufwendungen“ ein.**

⑥ Bausparbeiträge und andere Aufwendungen im Sinne des Wohnungsbauprämiengesetzes sind **insgesamt** nur bis zu einem Höchstbetrag von 700 Euro bei Alleinstehenden ② bzw. 1.400 Euro bei zusammenveranlagten Ehegatten / Lebenspartnern nach dem LPartG ② prämiengünstig.

⑦ Eine Wohnungsbauprämie für das Jahr 2022 kann nur gewährt werden, wenn das zu versteuernde Einkommen des Jahres 2022 die Einkommensgrenze nicht überschritten hat. Deswegen kann eine Wohnungsbauprämie nur ermittelt werden, wenn Sie eine entsprechende Erklärung abgeben. Die maßgebliche Einkommensgrenze für Alleinstehende ② beträgt 35.000 Euro, für zusammenveranlagte Ehegatten / Lebenspartner nach dem LPartG ② 70.000 Euro. Haben Ehegatten / Lebenspartner nach dem LPartG ② für 2022 die Einzelveranlagung gewählt, gilt für jeden die Einkommensgrenze von 35.000 Euro. Für die Ermittlung des für das Wohnungsbauprämiengesetz **maßgebenden zu versteuernden Einkommens sind für die steuerlich zu berücksichtigenden Kinder stets die Freibeträge für Kinder für das gesamte Sparjahr abzuziehen.** Dies gilt auch, wenn bei Ihrer Einkommensteueranmeldung nicht die Freibeträge für Kinder berücksichtigt wurden, weil Sie Anspruch auf Kindergeld haben. Der Kinderfreibetrag beträgt in der Regel für Alleinstehende ② 2.810 Euro und für zusammenveranlagte Ehegatten / Lebenspartner nach dem LPartG ② 5.620 Euro; der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf

des Kindes beträgt in der Regel für Alleinstehende ② 1.464 Euro und für zusammenveranlagte Ehegatten / Lebenspartner nach dem LPartG ② 2.928 Euro. Soweit in Ihrem Einkommensteuerbescheid schon die Freibeträge für Kinder berücksichtigt sind, dürfen diese nicht nochmals abgezogen werden. Ihr zu versteuerndes Einkommen können Sie aus Ihrem Einkommensteuerbescheid für 2022 entnehmen. Sollte dieser Bescheid noch nicht vorliegen, können Sie anhand der folgenden Erläuterungen eine überschlägige Prüfung selbst vornehmen.

Die Prämiengewährung für 2022 muss nicht ausgeschlossen sein, wenn der Bruttoarbeitslohn bei Arbeitnehmern in 2022 mehr als 35.000 / 70.000 Euro betragen hat.

Für die Prämienberechtigung sind die Einkommensverhältnisse des Sparjahres maßgebend. Sie erhalten die Wohnungsbauprämie, wenn Ihr zu versteuerndes Einkommen nicht mehr als 35.000 Euro / 70.000 Euro (Einkommensgrenze) betragen hat. Den nachstehenden Ausführungen können Sie entnehmen, wie Sie auch ohne Einkommensteuerbescheid prüfen können, ob Ihr zu versteuerndes Einkommen innerhalb der Einkommensgrenze liegt.

Das Bundesministerium der Finanzen hält auf der Internetseite unter www.bmf-steuerrechner.de (in der Rubrik Berechnung der Lohnsteuer / Ermittlung des zu versteuernden Jahresbetrags) ein Berechnungsprogramm zur „Ermittlung des zu versteuernden Jahresbetrags“ für die Wohnungsbauprämie bereit, um so die Höhe der maßgeblichen Einkommensgrenze für die Wohnungsbauprämie prüfen zu können. Der „zu versteuernde Jahresbetrag“ entspricht bei der Lohnsteuerberechnung dem „zu versteuernden Einkommen“ der Veranlagung. Antragsteller können so nach Eingabe der entsprechenden Besteuerungsgrundlagen für Alleinstehende / Alleinerziehende bzw. Ehegatten / Lebenspartner anhand des dort ermittelten „zu versteuernden Jahresbetrags“ unter Berücksichtigung der Kinderfreibeträge prüfen, ob Sie die Einkommensgrenzen überschreiten. Die Berechnung bezieht sich nur auf den Bezug von Arbeitslohn. Weitere in diesem Jahr erzielte Einkünfte sind gegebenenfalls hinzuzurechnen.

Die Berechnung ist ein Service des Bundesministeriums der Finanzen und dient als Orientierung ohne Rechtsverbindlichkeit.

Weitere Einkünfte sind z. B. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung sowie die sonstigen Einkünfte nach § 22 EStG, insbesondere der der Besteuerung unterliegende Teil der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der abgeltenden Kapitalertragsteuer nach § 43 Absatz 5 EStG (sog. Abgeltungsteuer) bzw. dem gesonderten Steuertarif nach § 32d Absatz 1 Satz 1 EStG unterliegen, bleiben dabei unberücksichtigt.

⑧ Der Antrag auf Wohnungsbauprämie ist vom Prämienberechtigten eigenhändig zu unterschreiben. Bei Ehegatten / Lebenspartnern nach dem LPartG, die eine Höchstbetragsgemeinschaft ② bilden, muss jeder Ehegatte / Lebenspartner nach dem LPartG den Antrag unterschreiben. Bei minderjährigen Prämienberechtigten ist auch die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.